

Lohnsumme ist im Laufe des Planjahres die für den jeweiligen Zeitabschnitt geplante Bruttolohnsumme zugrunde zu legen.

(2) Als Berechnungsgrundlage dient die im Arbeitskräfteplan für das industrielle und nichtindustrielle Personal geplante Lohnsumme in der Aufgliederung auf die nachstehend genannten Kontengruppen:

- 34 — Grundlohn —
- 35 — Hilfslohn —
- 36 — Zuschläge —
- 37 — Zusatzlohn —

Für die hauptamtlichen Funktionäre der gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes, die nicht aus dem Lohnfonds des Betriebes entlohnt werden, ist der geplanten Lohnsumme ein Pauschalbetrag pro Kopf in Höhe des Jahresdurchschnittslohnes des Betreuungspersonals laut Arbeitskräfteplan zuzurechnen. Für die in den Betrieben als Assistenten beschäftigten Absolventen von Hoch- und Fachschulen, die nicht aus dem Lohnfonds des Betriebes entlohnt werden, ist der geplanten Lohnsumme die effektiv gezahlte Lohnsumme für diese Beschäftigten zuzurechnen. Die im Lohnfonds geplanten Beträge für Prämien auf Grund der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135), Lehrausbilderprämien, Treuprämien sowie die geplanten Löhne für Investitionsaufbauleitungen sind in Abzug zu bringen. Das gleiche gilt für die im Lohnfonds geplanten Sach- und Naturalleistungen.

(3) Die Umrechnung der nach Abs. 2 ermittelten Berechnungsgrundlage entsprechend dem Stand der Übererfüllung der Warenproduktion gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 (GBl. I S. 133) und die sich daraus ergebende Berichtigung der Zuführungen ist nur am Jahresende bei der letzten Zuführung vorzunehmen. Der Umrechnung ist die gesamte nach Abs. 2 ermittelte Lohnsumme zugrunde zu legen. Sofern dem Direktorfonds infolge Nichterfüllung der Voraussetzungen nur IVs ‰ der geplanten Lohnsumme zugeführt werden können, ist eine Umrechnung nicht vorzunehmen.

Beurteilung der Erfüllung der Voraussetzungen

§ 3

(1) Für die Beurteilung der Erfüllung der Warenproduktion ist der vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben auf gestellte Plan der Warenproduktion zu geplanten Werkabgabepreisen zugrunde zu legen. Das Ministerium der Finanzen legt auf Antrag des jeweils zuständigen Ministeriums fest, in welchen Industriezweigen und in welchem Umfang eine Bestandsänderung der unvollendeten Produktion in die Erfüllungsrechnung einbezogen wird.

(2) Der Plan der Warenproduktion gilt als erfüllt, wenn die im Plan der staatlichen Aufgaben übergebenen volkswirtschaftlich wichtigsten Erzeugnisse einschließlich des Teiles für die Produktion von Massenbedarfsgütern und der Plan der Warenproduktion insgesamt wertmäßig erfüllt sind. Die volkswirtschaftlich wichtigsten Erzeugnisse sind den Betrieben durch die übergeordneten Verwaltungsorgane mitzuteilen.

Die Produktion muß den geplanten Qualitätsvorschriften entsprechen. Die Hauptverwaltungen legen für den jeweiligen Industriezweig fest, in welchem Umfang

nicht verkaufsfähige bzw. qualitätsgeminderte Produktion von der Erfüllung der Warenproduktion abzusetzen ist.

Der Plan der Warenproduktion gilt nur dann als erfüllt, wenn gleichzeitig die gemäß Verordnung vom

17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen — Exportordnung — (GBl. S. 1312) erteilten Aufträge vertragsgerecht erfüllt wurden. Bei Terminüberschreitungen muß eine Genehmigung zur Terminverlängerung seitens der zuständigen Außenhandels-gesellschaft vorliegen.

§ 4

(1) Für die Beurteilung der Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten ist die dem Betrieb übergebene auf die Quartale differenzierte staatliche Aufgabe für die Selbstkostensenkung der vergleichbaren beauftragten und nichtbeauftragten Warenproduktion zugrunde zu legen.

(2) Der Plan zur Senkung der Selbstkosten gilt als erfüllt, wenn bei Erfüllung und Übererfüllung der geplanten Warenproduktion die Ist-Kosten der Ist-Produktion der vergleichbaren beauftragten und nichtbeauftragten Warenproduktion nicht höher sind, als die Plankosten der Ist-Produktion,

§ 5

(1) Für die Beurteilung der Erfüllung des Gewinnplanes ist das vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben geplante Betriebsergebnis zugrunde zu legen.

(2) Das geplante Betriebsergebnis gilt als erfüllt, wenn bei Erfüllung und Übererfüllung des Planes der beauftragten und nichtbeauftragten Warenproduktion das geplante Betriebsergebnis (Gesamtgewinn) eingehalten oder überschritten bzw. der geplante Verlust eingehalten oder unterschritten wurde. Bei verlustgeplanten Betrieben, die Stützungen pro Erzeugnis abrechnen, kann das geplante Ergebnis aus Absatz entsprechend der Übererfüllung des geplanten Umsatzes dieser Erzeugnisse statistisch berichtigt werden.

§ 6

(1) Bei Beurteilung der Erfüllung der geplanten Selbstkostensenkung und des Gewinnplanes sind Abweichungen, die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres ergeben und die geplante Selbstkostensenkung und das geplante Ergebnis beeinflussen, durch Hinzurechnung bzw. Abzug zu berücksichtigen.

(2) Werden die dem Betrieb übergebenen staatlichen Aufgaben auf Anordnung des übergeordneten Verwaltungsorgans geändert, ist dem Betrieb gleichzeitig mitzuteilen, ob vom Zeitpunkt der Planänderung an der geänderte Plan oder der ursprüngliche Plan der Abrechnung zugrunde zu legen ist.

Die Zuführung bei Erfüllung der Voraussetzungen

§ 7

(1) Grundlage für die erhöhte Zuführung bis zur Höhe von 4 ‰ der geplanten Lohnsumme — also 2Va ‰ — ist die Erfüllung der Pläne seit Jahresbeginn. Die Zuführung erfolgt, wenn gleichzeitig alle im § 3 Absätze 1 und 2 Buchstaben a bis c der Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 genannten Pläne zum jeweiligen Quartalschluß erfüllt sind. Ist ein Plan nicht erfüllt bzw. sind die Pläne — trotz Erfüllung und Übererfüllung der Pläne des jeweiligen Quartals — vom Beginn des Planjahres